

Bearbeiter: Andreas Frahm

Telefon: 04392 - 91 30 97 2

Telefax: 04392 - 91 30 97 9

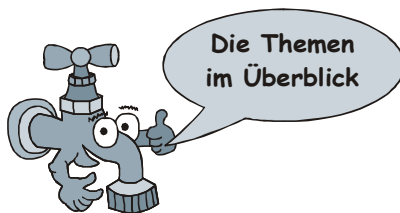
eMail: a.frahm@ingus-net.de

Datum: 16. August 2013

„Gemeinsam für gutes Wasser...“

Rundschreiben 4 / 2013

der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 5 „Holsteinische Schweiz“



1. Herbstdüngung
2. Bodenverdichtungen
3. Neuerungen in der Knickpflege
4. Aus gegebenem Anlass...
5. Hinweis an die Referenzbetriebe

1. Herbstdüngung

Die Herbst- N_{\min} -Werte sind in Schleswig-Holstein häufig zu hoch. Dazu trägt eine unsachgemäße Herbstdüngung maßgeblich bei. Die geltende Düngeverordnung sieht vor, dass sich eine Stickstoff-Düngengebe nach dem aktuellen Düngebedarf zu richten hat. Dieser errechnet sich aus dem Pflanzenbedarf nach Abzug der N-Nachlieferung aus dem Boden. Der Düngebedarf ist „**sachgerecht festzustellen**“. Der Landwirt ist dabei im Falle der Kontrolle prinzipiell in der Nachweispflicht.

Es fehlt jedoch ein einheitliches Bestimmungsverfahren, um den Düngebedarf justiziabel festzustellen. Eine offizielle Empfehlung z. B. der Landwirtschaftskammer (vgl. Bauernblatt vom 20.07.2013, S. 22) dient als Orientierung, **auch für die kontrollierenden Behörden**. Handelt ein Landwirt entgegen dieser Empfehlung, so muss er selbst den Düngebedarf nachweisen, z. B. durch eigene Analysen (Boden, Pflanze).

Im Einzelnen heißt das:

Grundsätzlich kein N-Düngebedarf besteht:

- wenn im gleichen Jahr **keine** Folgekultur oder Zwischenfrucht angebaut wird.
- **nach Mais, Kohl und Körnerleguminosen**, auch bei Untersaat oder einer Folge-/Zwischenfrucht, also auch nicht bei einem nachfolgenden Roggen oder Weizen!

→ Hier ist die N-Düngung nicht zulässig, CC-relevant (bei Verstoß: 3% Prämienkürzung).

In der Regel kein N-Düngebedarf besteht:

- nach Raps, Rüben oder Kartoffeln
- zu Winterweizen, Roggen und Triticale (Pflanzenbedarf nicht höher als Herbst-N_{min})
- zu Wintergerste nach Getreide bei langj. organischer Düngung und Strohabfuhr
- zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei langj. org. Düngung

→ Ein möglicher Bedarf sollte für den Fall der Kontrolle nachweisbar sein.

N-Düngebedarf ist möglich z. B. bei sehr hohen Erträgen der Vorfrucht bei normaler Düngung **oder** bei schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbett bzw. Verdichtungen im Oberboden **oder** bei reduzierter Bodenbearbeitung:

- zu Raps (max. 40 bis 60 kg N/ha)
- zu Wintergerste z. B. bei Strohverbleib (max. 30 kg N/ha)
- zu Wintergetreide bei ungünstigen Bestellbedingungen, Getreidevorfrucht und überwiegend mineralischer Düngung bzw. kalten Böden (max. 40 kg N/ha)
- zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung (max. 60 kg N/ha), bei MSL-Maßnahme nicht zulässig!

→ Man kann sich hier auf die Empfehlung der Kammer berufen.

Im Herbst gedüngter Stickstoff muss bei der Düngeplanung im Frühjahr berücksichtigt werden.

Organische Dünger:

Für flüssigen organischen Düngern und Geflügelkot gilt lt. Düngeverordnung die absolute Höchstgrenze von **80 kg Gesamt-N/ha** bzw. **40 kg Ammonium-N/ha** (ohne Abzug von Ausbringungsverlusten).

Ebenso gelten die bekannten Sperrfristen: Auf Acker vom 01. November bis 31. Januar bzw. auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar (nicht für Festmist). In Wasserschutzgebieten sowie bei Teilnahme an der MSL-Maßnahme „bodennahe Gülleausbringung“ gelten andere Sperrfristen.

Die N-Ausnutzung von Mineraldünger ist insbesondere im Herbst wesentlich höher als die von Gülle oder Gärrest. Daher sollte der **organische Dünger möglichst im Frühjahr**

eingesetzt und der mineralische Dünger dann eingespart werden. Das vermindert die gesamtbetrieblichen N-Überhänge und reduziert die Grundwasserbelastung.

Die **Einarbeitung** von Gülle, Jauche, Biogasgärrest, Geflügelkot und flüssigem Klärschlamm muss **sofort bzw. innerhalb von 4 Stunden** nach der Ausbringung erfolgen.

2. Bodenverdichtungen

Viele Böden sind bereits „vorbelastet“ in Bezug auf Schadverdichtungen durch eine Bodenbearbeitung / Bestellung bei zu nassen Bedingungen. Diese Verdichtungen können über Jahre hinweg den Luft- und Wasserhaushalt, das Nährstoffumsetzungsvermögen und damit das Ertragspotential der Böden beeinträchtigen. Hier gilt: Vermeiden ist besser als reparieren.

Zur **Beseitigung von Strukturschäden** können verschiedene Maßnahmen beitragen:

1. Die Ursachen (Befahren im nassen Zustand, zu hohe Radlasten etc.) müssen abgestellt werden.
2. Alle Drainagen müssen in Ordnung sein und die Böden auf den optimalen pH-Bereich aufgekalkt werden.
3. Die mechanische Tiefenlockerung setzt einen trockenen Boden voraus – trocken bis zum tiefsten zu bearbeitenden Punkt. Auf keinen Fall darf der tiefgelockerte Boden schwer belastet werden.
4. Die Lockerung ist ein schwerwiegender Eingriff in den Boden. Sie muss zwingend mit einer biologischen Stabilisierung des Bodengefüges einhergehen, ansonsten droht eine noch tiefgreifendere Verdichtung – *Mehr Schaden als Nutzen!*
5. Zur biologischen Stabilisierung sollten Tiefwurzler angebaut werden, z. B. Raps, Rotklee oder Lupinen. Gut geeignet sind Zwischenfrucht-Gemenge. Optimal ist der mehrjährige Feldfutterbau (z. B. Klee gras) ohne Umbruch.

Aktive Böden (z. B. mit hohem Regenwurmbesatz) neigen weniger zu Verdichtungen. Zudem regenerieren sich diese Böden besser. Daher sind generell Maßnahmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zu empfehlen, v. a. der Anbau von Zwischenfrüchten zur Gründüngung sowie eine weitgestellte Fruchtfolge mit dem konsequenten Wechsel von Blatt- und Halmfrüchten.

3. Neuerungen in der Knickpflege

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) hat zum 01. Juli 2013 die Biotopverordnung geändert und Neuerungen im Bereich Knickpflege und Knickschutz erlassen (s. a. Bauernblatt vom 06. Juli 2013, S. 18 – 20). Kernpunkte des erweiterten Knickschutzes sind:

- Einführung eines 50 cm breiten Saumstreifens entlang der Knicks.
 - Auf dem Saum keine Aussaat, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
 - Schnittnutzung des Knicksaumes vom 15. Juli bis 14. März und ganzjährige Beweidung sind zulässig.

- Neue seitliche Rückschnittmethode.
 - Seitliches Einkürzen nur in einem vom Knick abgewandten Winkel von max. 70° und bis max. 4 m Höhe.
 - Erster Pflegeschnitt nicht vor 6 Jahren nach dem „auf den Stock setzen“.
- Einführung eines nachhaltigen Überhälter-Managements.
 - Überhälter mit einem Durchmesser > 63 cm in 1 m Höhe dürfen nicht gefällt werden.
 - Überhälter mit einem Durchmesser < 63 cm in 1 m Höhe dürfen gefällt werden, wenn der Abstand verbleibender Überhälter zueinander nicht mehr als 40 – 60 m beträgt.

Die Verordnung ist rechtlich bindend und Verstöße sind CC-relevant!

4. Aus gegebenem Anlass...

... möchten wir nochmals auf die folgenden Regelungen hinweisen:

- Bei der Gülledüngung mit Prallteller ist generell ein Abstand zu Gräben von mindestens 3 m einzuhalten, mit Schleppschlauch 1 m (Dünge-VO).
- Glyphosat hat für die Behandlung von Randstreifen und befestigten Hofflächen keine Indikation. Bei der Ausbringung auf Kulturlflächen ist Abdrift unbedingt zu vermeiden.
- Der Umbruch von Dauergrünland ohne sofortige Neuansaat darf nur **nach Genehmigung** des zuständigen LLUR erfolgen (DGL-VO SH).

5. Hinweis an die Referenzbetriebe

Wir möchten Sie daran erinnern, uns Ihre **ausgefüllte Ackerschlagkartei** (blaues Buch) sobald wie möglich zurück zu schicken. Je früher wir die Daten erhalten, desto schneller können wir die neue Düngeplanung durchführen. Sie können dann den Düngereinkauf frühzeitig planen und evtl. von geringeren Düngerpreisen profitieren.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Frahm